

## Artikel 6

(1) Konsularische Amtspersonen können nur Staatsbürger des Entsendestaates sein, die ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben.

(2) Mitarbeiter des Konsulats können nur Staatsbürger des Entsendestaates oder des Empfangsstaates sein.

## Artikel 7

Die Tätigkeit eines Angehörigen des Konsulats endet mit seiner Abberufung. Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat mitteilen, daß er einen Angehörigen des Konsulats als nicht erwünscht betrachtet. Der Entsendestaat muß dem Rechnung tragen.

## Kapitel III

## Privilegien und Immunitäten

## Artikel 8

Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft geeignete Maßnahmen, um ihnen die Inanspruchnahme der Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag und den Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung ihrer Funktionen zu sichern.

## Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats erwerben, mieten oder nutzen.

## Artikel 10

(1) Am Gebäude des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats sowie an dem vom Leiter des Konsulats dienstlich benutzten Fahrzeug kann die Staatsflagge des Entsendestaates angebracht werden.

## Artikel 11

Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

## Artikel 12

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

## Artikel 13

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten seines Staates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kurier, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher

Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Das Konsulargepäck und der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(3) Das Konsulargepäck muß versiegelt und äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(4) Konsularkurier kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein. Er muß ein offizielles Schriftstück besitzen, das ihn und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ausweist.

(5) Bei der Wahrnehmung seiner Funktionen genießt der Konsularkurier die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie ein diplomatischer Kurier des Entsendestaates.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(7) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. In diesem Fall müssen sie ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihnen anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; sie gelten jedoch nicht als Konsularkurier. Ein Angehöriger des Konsulats kann ihnen unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen Konsulargepäck unmittelbar übergeben oder von ihnen in Empfang nehmen.

## Artikel 14

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind persönlich unverletzlich und genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Angehörigen des Konsulats sowie seine Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft auf treten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch Verträge hervorgerufen werden, die von ihnen in privater Eigenschaft abgeschlossen wurden;
5. in bezug auf Schadenersatz bei Schäden, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

## Artikel 15

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zur Klärung rechtlicher oder anderer Angelegenheiten als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind. Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(2) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates haben, sofern es notwendig ist, die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats entgegenzunehmen, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Sie können